

4295/AB XXI.GP

Eingelangt am: 15.11.2002**BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 19. September 2002 unter der Nummer 4378/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Umsetzung der Verfassungsbestimmung zur Gleichstellung von behinderten Menschen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Gesamtbericht der Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Rechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen wurde seitens der

Bundesregierung in der Sitzung vom 9. März 1999 zur Kenntnis genommen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung übermittelt.

Der Bericht wurde am 1. Juli 1999 im Verfassungsausschuss behandelt (vgl. AB 2033 BlgNR 20. GP) und am 13. Juli 1999 im Plenum zur Kenntnis genommen. Aus Anlass der Behandlung des Gesamtberichtes im Verfassungsausschuss wurde - basierend auf dem Initiativantrag 1173/A der Abgeordneten Kostelka, Khol und Genossen - der Antrag auf Zustimmung zu einem Bundesgesetz, mit dem in einigen Gesetzen behindertendiskriminierende Bestimmungen beseitigt werden sollten, gestellt (AB 2034 BlgNR 20. GP). Dieser Antrag wurde vom Plenum des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Juli 1999 einstimmig angenommen, das Gesetz wurde mit BGBl. I Nr. 164/1999

kundgemacht. Wie sich den Erläuternden Bemerkungen zum Ausschussbericht (AB 2034 BlgNR 20.GP) entnehmen lässt, lag dem Antrag der seitens der Bundesregierung vorgelegte Gesamtbericht zugrunde. Ziel des Gesetzesvorschlags war die Änderung eines Teils der in diesem Bericht aufgelisteten Bestimmungen. Es wäre dem Nationalrat freigestanden, die Abänderung weiterer im Gesamtbericht aufgeföhrter Bestimmungen in das Gesetzesvorhaben mit einzubeziehen.

Ungeachtet dessen wurden auch im Bundesministerium für Inneres Maßnahmen zur Behebung der im Gesamtbericht aufgeföhrten Benachteiligungen gesetzt.

Zu Frage 1:

In den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen die Punkte B) 111.14 (Nationalratswahlordnung 1992, Europawahlordnung) sowie B) III.16 (Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung). Im Einzelnen sind dies die §§ 52 Abs. 5, 66 Abs. 1 und 72 Abs. 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, die §§ 52 Abs. 1 und 2 und 58 Abs. 4 der Europawahlordnung, sowie der § 28 der Personenstandsverordnung.

Zu Frage 2:

Das Bundesministerium für Inneres hat blinden oder schwer sehbehinderten Wählern erstmals bei der Bundespräsidentenwahl 1992 Stimmzettelschablonen zur Verfügung gestellt. Dieses für blinde und schwer sehbehinderte Wähler unverzichtbare Hilfsmittel fand mit der Novelle zur Europawahlordnung, BGBl. I Nr. 162/1998, erstmals Eingang in das Gesetz.

Mit der Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. I Nr. 90/1999, wurde die Bereitstellung von Stimmzettelschablonen als Hilfsmittel auch bei Nationalratswahlen zwingend vorgesehen. Durch Bezugnahme auf die einschlägigen Regelungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 im Volksabstimmungsgesetz, im Volksbefragungsgesetz und im Bundespräsidentenwahlgesetz ist sichergestellt, dass auch in diesen Bereichen blinden und schwer sehbehinderten Menschen die erforderliche Hilfestellung zukommt.

Wie bereits in diesem Bericht dargelegt, wurde mit den Regelungen des § 52 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgesehen, dass nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen. Entsprechendes normiert der gleichlautende § 39 Abs. 6 der Europawahlordnung.

Wie ebenfalls bereits in diesem Bericht erwähnt entfielen der § 72 Abs. 4 der Nationalrats-Wahlordnung und der gleichlautende § 58 Abs. 4 der Europawahlordnung, wonach in Anstalten unter ärztlicher Leitung diese in Einzelfällen Pfleglingen die Ausübung des Wahlrechts aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen konnten.

Zu der im Gesamtbericht der Arbeitsgruppe unter Punkt IIMG.a. angesprochenen Frage der Zulassung sehbehinderter Personen als Zeugen für den Eheschließungsakt ist auf die mit Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Personenstandsverordnung (PStV) geändert wurde, BGBl. II Nr. 410/1999, erfolgte Änderung des § 28 Abs. 2 PStV hinzuweisen. Demnach ist bei der Beurteilung der Zulassung von Trauzeugen auf den Eheschließungsakt im Einzelfall (arg: "...**diese** Trauung...") abzustellen und sind sehbehinderte Personen nicht generell als Zeugen für den Eheschließungsakt ausgeschlossen. Das Bundesministerium für Inneres hat in der entsprechenden Dienstanweisung klargestellt, dass kein Zweifel daran besteht, dass Blinde bei einem bestehenden Naheverhältnis zu den Verlobten fähig sind, **diesen** Eheschließungsakt vor dem Standesbeamten zu bezeugen.

Zu Frage 3:

Nein.